

MULTIMON Industrieanlagen GmbH
Klausnerring 16 • D-85551 Kirchheim b. München

An unsere sehr verehrten Kunden

Kirchheim, den 01.08.2018

**Verpflichtungserklärung in Bezug auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG)
gültig ab 01.08.2018**

Sehr geehrten Damen und Herren,

hiermit verpflichten wir uns, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Mindestlohnes zu erfüllen, unter anderem den gesetzlichen Mindestlohn an unsere Arbeitnehmer/innen zu entrichten.

Ferner verpflichten wir uns, Nachunternehmer oder beauftragte Verleiher zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an deren Arbeitnehmer/innen zu verpflichten.

Wir haften gegenüber unseren Kunden und Auftraggebern im Falle von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch uns.

An dieser Stelle verweisen wir explizit auf die 89ste Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 18/19.03.2015 in Wiesbaden.

Sollten Sie trotz dieses Bescheides auf die Mindestlohnbescheinigungen im Original der Monteure bestehen, dann bitten wir Sie, uns einen Ansprechpartner samt Adresse zu nennen. Von dieser Person benötigen wir für unsere Unterlagen eine formlose Vertraulichkeitserklärung, dass die Unterlagen **NICHT** weitergegeben oder archiviert werden. Wir werden Ihnen dann umgehend die Unterlagen zusenden – mit dem Hinweis, dass es sich um sensible, personenbezogene Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes handelt. Wir verweisen auch nochmals auf die neue Datenschutzverordnung (DSGVO) und deren Rechtsfolgen.

MULTIMON INDUSTRIEANLAGEN GMBH

Die Geschäftsleitung



Edward Skube

Anlage:
Auszug aus der 89. Konferenz

Entschließung:

Mindestlohngesetz und Datenschutz

Die Umsetzung des Mindestlohngesetzes wirft eine Reihe von datenschutzrechtlichen Problemen auf, die einer Klärung bedürfen.

Unter anderem haftet ein Unternehmen dafür, wenn ein Subunternehmer - und ggf. auch dessen Subunternehmer - den Beschäftigten nicht den Mindestlohn zahlt; außerdem kann ein hohes Bußgeld verhängt werden, wenn der Auftraggeber weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass Auftragnehmer den Mindestlohn nicht zahlen. Da das Mindestlohngesetz nicht bestimmt, wie die Überprüfung durch den Auftraggeber konkret zu erfolgen hat, sichern sich - wie Industrie- und Handelskammern berichten - zahlreiche Unternehmen vertraglich durch umfangreiche Vorlagepflichten und Einsichtsrechte in Bezug auf personenbezogene Beschäftigtendaten beim Subunternehmer (z. B. Lohnlisten, Verdienstbescheinigungen usw.) ab. Dies ist in Anbetracht der schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten weder datenschutzrechtlich gerechtfertigt noch im Hinblick auf die soziale Zielrichtung des Mindestlohngesetzes erforderlich.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder appelliert an den Bundesgesetzgeber, bei der in Aussicht genommenen Überprüfung des Mindestlohngesetzes stärker auf die Belange des Datenschutzes zu achten. Auch im Interesse einer unbürokratischen Lösung sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass eine schriftliche Erklärung des Auftragnehmers ausreicht, um die Voraussetzungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Dies kann eventuell durch Vertragsstrafenregelungen, Übernahme des Haftungsrisikos durch Bankbürgschaften sowie vertragliche Zustimmungsvorbehalte für den Fall der Beauftragung weiterer Subunternehmer durch den Auftragnehmer abgesichert werden. Aus Datenschutzsicht sind allenfalls stichprobenartige Kontrollen von geschwärzten Verdienstbescheinigungen hinnehmbar. Bei einer Novellierung des Gesetzes, sollte der Gesetzgeber darüber hinaus klarstellen, dass Zugriffe des Auftraggebers auf personenbezogene Beschäftigtendaten des Auftragnehmers unzulässig sind.